

Stellungnahme Allianz SE zum „Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes“ (BDr. 16/4841)

1. Zinsschranke:

Eine generelle Bereichsausnahme für Unternehmen mit reguliertem Kapital (Versicherungen und Banken) wäre zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen gegenüber ausländischen Finanzdienstleistern die beste Lösung.

Zumindest sollten aber folgende Punkte geändert werden:

- Auf Rückstellungen und Verbindlichkeiten, die auf Geldleistungen von Kunden zurückgehen, darf § 4 h EStG-E nicht anwendbar sein, da die Kapitalüberlassung nichts mit einer (womöglich schädlichen) Fremdfinanzierung des Unternehmens zu tun hat. Andernfalls würden z.B. Lebensversicherungen, für die der Versicherer Deckungsrückstellungen und Rückstellungen für Beitragsrückerstattung bilden muss, womöglich unter die Zinsschranke fallen.

Wir anerkennen, dass bereits im Vorfeld vom BMF in Hinblick auf diese Problematik einige Nachbesserungen über die Gesetzesbegründung vorgenommen wurden. Danach bleiben auf Deckungsrückstellungen oder Rückstellungen für Beitragsrückerstattung beruhende Leistungen an Versicherungsnehmer außer Ansatz. Außerdem geht das BMF insgesamt davon aus, dass Zuführungen/ Auflösungen von Rückstellungen ebenso wie die Ab- und Aufzinsung von Rückstellungen (für alle Branchen) nicht unter die Zinsschranke fallen. Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre eine klarere Formulierung im Gesetzeswortlaut wünschenswert.

Vorschlag: Einfügung in § 4 h Abs. 3 EStG-E: „Zuführungen und Auflösungen von Rückstellungen sowie die Auf- und Abzinsung von Rückstellungen gehören nicht zu den Zinsaufwendungen und Zinserträgen“.

- Zusätzlich kann es zu ähnlichen Problemen mit Kundenprodukten kommen, für deren Verpflichtung keine Rückstellung, sondern eine Verbindlichkeit passiviert ist (z.B. verzinsliche Ansammlung von Zinsüberschüssen, normale Direktgutschriften, Indexzertifikate in der Kreditwirtschaft).

Vorschlag: Klarstellung in der Begründung, dass die Behandlung von Rückstellungen sinngemäß auch gilt, wenn die zugrunde liegende Verpflichtung gegenüber dem Kunden nicht als Rückstellung, sondern als Verbindlichkeit ausgewiesen wird.

- In ihrer jetzigen Ausgestaltung ist die Escape-Klausel für zu einem Konzern gehörende Betriebe in der Praxis nicht anwendbar bzw. viel zu restriktiv:
 - i. Eine nach § 8a Abs. 3 S. 1 KStG-E schädliche Fremdfinanzierung bei auch nur einer Konzerngesellschaft führt dazu, dass die Escape-Klausel jedenfalls von Konzernen mit einer Vielzahl in- und ausländischer Gesellschaften künftig nie mehr in Anspruch genommen werden kann, da jede Konzerngesellschaft (unabhängig davon, ob sie sich im Inland oder Ausland befindet) auf eine nach deutschem Steuerrecht schädliche Finanzierung untersucht werden müsste. Die Vorschrift geht damit weit über die Erfassung möglicher Umgehungsstrukturen hinaus, da sie Sachverhalte erfasst, die

nichts mit einer als regelungsbedürftig angesehenen Finanzierung inländischer Unternehmen zu tun haben.

- ii. Die Beteiligungsbuchwertkürzung macht keinen Sinn: Da der Organkreis als ein Betrieb betrachtet wird, kann hier per se kein Kaskadeneffekt entstehen (Eigenkapital des Organkreises als Vergleichsgröße). Bei nicht dem Organkreis zugehörenden Beteiligungen unterstellt die Kürzung, dass die Beteiligungen vollumfänglich (und nicht nur entsprechend der konzernweiten Eigenkapitalquote) mit Eigenkapital finanziert werden müssen. Zudem gehen steuerfreie Erträge (95 % der Dividenden/ Veräußerungsgewinne) nicht in die Bemessungsgrundlage für die Zinsschranke ein. Sollte es bei der vorgesehenen Regelung bleiben, wäre Deutschland als Holdingstandort völlig unattraktiv.

Vorschlag: Streichung der Beteiligungsbuchwertkürzung.

- iii. Das „Alles oder Nichts-Prinzip“ beim Vergleich Eigenkapital des Konzerns mit dem des Betriebs findet unabhängig von der Höhe des Eigenkapitals des Betriebs Anwendung, also z.B. auch dann, wenn das Eigenkapital erheblich über dem Branchendurchschnitt liegt. Zudem ist die Toleranz-Grenze mit 1 Prozentpunkt in der Praxis viel zu niedrig.

Vorschlag: Es sollte ein praxisgerechter Toleranzrahmen erwogen werden bzw. zumindest in klaren Fällen einer vernünftigen inländischen Kapitalausstattung (z.B. Branchenvergleich) die Escape-Klausel Anwendung finden. Mindestens sollte Fremdkapital in Höhe des Konzern-Fremdkapitals unschädlich sein (Erfassung nur der übersteigenden Fremdfinanzierung).

2. Verlust von Verlust-/Zinsvorträge:

Die Regelungen zum Verlust von Verlust-/Zinsvorträgen müssen mindestens konzerninterne Umstrukturierungen ausnehmen, da sich ansonsten Konzerne in Deutschland nicht mehr betriebswirtschaftlich sinnvoll reorganisieren können. Die durch die Begründung als regelungsbedürftig angesehene Änderung der wirtschaftlichen Identität der Gesellschaft durch „das wirtschaftliche Engagement eines anderen Anteilseigners (oder Anteilseignerkreises)“ ist in Zusammenhang mit solchen konzerninternen Maßnahmen nicht erkennbar. Eine Änderung der wirtschaftlichen Identität kann zudem frühestens ab einem Übergang von mehr als 50 % der Anteile unterstellt werden. Darüber hinaus ist nicht einsichtig, warum Verlust-/ Zinsvorträge verfallen sollen, soweit das Unternehmen über stille Reserven verfügt.

Vorschlag:

- (1.) Ausnahme bei konzerninternen Umstrukturierungen*
- (2.) Beschränkung auf Anteilsübertragungen > 50 %*
- (3.) Kein Verfall, soweit stille Reserven im Unternehmen vorhanden sind.*

3. Gewerbsteuerliche Zurechnung von Renten und dauernden Lasten

- Künftig sind grundsätzlich alle Renten und dauernden Lasten bei der Gewerbesteuer (und nicht nur Renten/ Lasten, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb eines Betriebs zusammenhängen), zuzurechnen. Über die Gesetzesbegründung wurde vom BMF klargestellt, dass selbstverständlich (wie bisher) versicherungstechnische Rückstellungen in der Anwartschaftsphase und der gesamten Leistungsphase nicht der Hinzurechnung unterliegen. Ansonsten müssten z.B. Renten aufgrund von

Rentenversicherungen in der Lebensversicherung oder z.B. Renten nach einem Unfall in der Schaden-/Unfallversicherung zugerechnet werden.

Vorschlag: Gesetzliche Klarstellung.

- Aus der Zurechnung werden nur Pensionszahlungen aufgrund einer vom Arbeitgeber unmittelbar erteilten Versorgungszusage ausgenommen. Die Ausnahme für Pensionszahlungen sollte für alle Formen der betrieblichen Altersvorsorge im Sinne von § 1 i.V.m. § 17 BetrAVG gelten, da die innerbetriebliche Vorsorge durch unmittelbar vom Arbeitgeber erteilte Versorgungszusagen nur einen Weg der betrieblichen Altersvorsorge darstellt.

Vorschlag: Ausnahme der gesamten betrieblichen Altersvorsorge in § 8 Nr. 1b GewStG-E; Änderung des Satzes 2: „Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge im Sinne des § 1 i.V.m. § 17 BetrAVG gelten nicht als Renten und dauernde Lasten im Sinne des Satzes 1.“; entsprechende Änderung in der Begründung.

4. Funktionsverlagerungen

Die Neufassung des § 1 AStG ist zu weit und birgt erhebliche Rechtsunsicherheiten. Es steht zu befürchten, dass es zur Annahme und Besteuerung von unsicheren Gewinnerwartungen und möglichen – keinesfalls konkretisierten - Geschäftschancen kommt, und damit zu einem erheblichen Verstoß gegen das Realisationsprinzip. Im internationalen Kontext wäre im jeweiligen Ausland eine entsprechende Gegenberichtigung nicht durchsetzbar, so dass deutsche Unternehmen – zumindest teilweise - Doppelbesteuerungen hinnehmen müssen. Eine Flut von Verständigungsverfahren wäre die unausweichliche Konsequenz.

Vorschlag: Die Änderung des § 1 AStG muss von Beginn an sicher stellen, dass es international nicht zu Doppelbesteuerungen kommt.